

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel -Teilplan Windenergienutzung - Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen 3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien b. Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

b. Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

In Bezug auf das Landschaftsbild beschließt der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel, die gleichen Kriterien wie im Südteil (12. Änderung) anzuwenden.

Dieses sonstige weiche Ausschlusskriterium „Flächen, die aufgrund der Landschaftsbildanalyse herausfallen“ wurde gleichfalls für den Geltungsbereich der 12. Änderung festgelegt (Beschluss vom 23.07.2015 unter TOP 1 VI. 3 a).

Der Rat nimmt die beiliegende „Ermittlung und Bewertung von Einwirkungen auf das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung durch Windenergieanlagen für die zur Ausweisung im Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorrangflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel“ (Landschaftsbildanalyse) zunächst zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung stimmt der Rat dem Ergebnis des Fachgutachtens nach seiner eigenen bewertenden Würdigung zu.

Er beschließt gleichzeitig die zunächst ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde Vordereifel und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auszuschließen, da diese mindestens drei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:

- 1.) Landschaftsbildeinheiten mit hohem und hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung;
- 2.) Flächen im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel mit seinen bekannten Schutzzielen;
- 3.) Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus;
- 4.) landesweit bedeutende historische Kulturlandschaften Zone III (ab Zone III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium [Vorlage Nr. 950/231/2016]).

Auf die beigegefügte Karte wird verwiesen.

Die bei diesen Kriterien kumulativ auftretenden hohen Konflikte erfüllen „summa summarum“ in der Gesamtbetrachtung die Tatbestandsvoraussetzungen des sonstigen weichen Ausschlusskriteriums, wie es bereits für die 12. Änderung festgelegt wurde.

In den Fällen in denen von den oben aufgelisteten vier Kriterien mindestens drei für eine potentielle Fläche für Windenergie zutreffen, hält der Rat eine hohe Gewichtung des Landschaftsbildschutzes für angemessen, die in der Folge zum Ausschluss führt.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Für den südlichen Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel ist eine Landschaftsbildanalyse erstellt worden. In diese sind auch die Eignungsflächen für die Windenergienutzung im nördlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel nach aktuellem Kenntnisstand und die vorhandenen und geplanten Konzentrationsflächen der umliegenden Verbandsgemeinden sowie genehmigte und beantragte Einzelanlagen einbezogen worden.

In der Landschaftsbildanalyse werden auch die landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2006 und weitere schützenswerte Anlagen aus der Denkmalliste der Kreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz (Ruine Virneburg, Burgruine Monreal, Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht) berücksichtigt.

Die im Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 28.01.2014 mitgeteilten Anforderungen an eine Landschaftsbilduntersuchung wurden beachtet.

(Die Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden den Gremien in der Sitzung vortragen und wurden mit den Sitzungsunterlagen versandt).

Aufgabe der vorgestellten Landschaftsbildanalyse ist die Einschätzung potentieller Einwirkungen von Beeinträchtigungen von WEA auf das Landschaftsbild zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Landschaft.

Grundlage für die Bewertung liefern die nach BNatSchG vorgegebenen Kriterien Vielfalt, Schönheit und Eigenart sowie Erholungswert von Natur und Landschaft (Landschaftserleben).

Gebiete mit besonderer Bedeutung und Funktion für die landschaftsbezogene Erholung und das Landschaftsbild sind u.a. Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks sowie regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume, Vorbehaltsgebiete für Erholung/ Tourismus, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und raumwirksame Kulturdenkmäler (mit Fernwirkung).

Auf der Ebene der Landschaftsraumeinheiten finden weiterhin Beachtung:

- Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung (regionale, überregionale Wanderwege, Aussichtspunkte etc.),
- kulturlandschaftstypische Nutzungsformen,
- landschaftliche Vielfalt
 - Geomorphologie, Landnutzung
 - schutzbedürftige Biotope, Natürlichkeitsgrad
 - Vorprägung, Vorbelastung, technische Infrastruktur,
 - Siedlungsstruktur
 - charakteristische Landschaftsbildtypen, Waldbilder, Gewässerstrukturen etc.

Das Ergebnis ist eine Bewertung der Bedeutung und Funktion der Landschaftsraumeinheit für die landschaftsbezogene Erholung und Wahrnehmung der Landschaft.

Die Intensität und Beeinträchtigung bemisst sich am Anteil sichtbeeinträchtigter Flächen (Sichtverschattung) innerhalb der Wirkzonen (Nah-, Mittel-, Fernzonen), der Größe, Anzahl und Textur der Anlagen (siehe hierzu vorgestellte Sichtbarkeitskarten).

Die Landschaftsbildsimulationen dienen dazu möglichst realitätsnah voraussichtliche Veränderungen des Landschaftsbildes zu veranschaulichen, hierzu wurden die nach

Anwendung der harten und weichen Standortkriterien verbliebenen potentiellen Konzentrationsflächen im Einzelfall von prägnanten Ausgangssichtpunkten (Standort des Betrachters) visualisiert.

Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, die zudem im Landschaftsschutzgebiet liegen und in Räumen, die als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen sind bzw. zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (ab Zone III hohe Bedeutung, Zone I und II sind bereits Ausschlusskriterium (siehe Punkt VI.2.b, Seite 17 der Vorlage) gehören, bergen ein sehr hohes Konfliktpotential und sind besonders sensibel hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen. Hier ist eine hohe Gewichtung des Landschaftsbildschutzes angemessen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

- FNP Teilplanung Windenergienutzung 14. Änderung
- Landschaftsbildanalyse
- Plan 1_Untersuchungsrahmen
- Plan 2_Freizeit und Erholungsnutzung
- Plan 3_Bewertung Landschaftsbildeinheiten
- Plan 4_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche Nachtsheim
- Plan 5_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Boos
- Plan 6_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Reudelsterz
- Plan 7_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Weiler
- Plan 8_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Cond
- Plan 9_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Kehrig
- Plan 10_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Arft
- Plan 11_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Ettringen Kirchwald
- Plan 12_Sichtbarkeit Konzentrationsfläche bei Ettringen
- Plan 13_Konfliktpotential
- verbleibende Positivflächen im Vergleich zum Vorentwurf